

3/SN-201/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:
Dr. Hübner
Klappe 5956 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 12.010/6-I/4/85

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 W i e n

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Zl.	90	85
Datum:	12. NOV. 1985	
Verteilt:	18. NOV. 1985 <i>Hübner</i>	

Betreff: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,
Entwurf einer BDG-Novelle;
Berücksichtigung des Leiters der
Bundeshaudirektion Wien im § 136 Abs.2.

H. Czerninger

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich, anverwahrt
25 Ausfertigungen des Antrages zur BDG-Novelle 1985 sowie 25 Ausfertigungen
des an das Bundeskanzleramt gerichteten Schreibens vom 19.7.1985, Zl.: 12.010/
1-I/4/85, zu übermitteln.

2 x 25 Beilagen

Wien, am 7. November 1985

Für den Bundesminister:

Dipl.-Ing. Petrasch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Petrasch



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 12.010/6-I/4/85

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
1014 W i e n

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:

Dr. Hübner
 Klappe 5956 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

2 - f a c h !

zu Zahl: 921.010/1-II/A/1/85 vom 24.6.1985

Betreff: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, Entwurf einer
 BDG-Novelle;
 Berücksichtigung des Leiters der
 Bundesbaudirektion Wien im § 136 Abs.2.

Zu dem mit oa. Note übermittelten Entwurf einer BDG-Novelle 1985 wird das mit ho. Schreiben vom 19.7.1985, Zl. 12.010/1-I/4/85, ergangene Ersuchen in Erinnerung gebracht, die Funktion des Leiters der Bundesbaudirektion Wien in die Bestimmung des § 136 Abs.2 BDG einzubeziehen und hiefür im nächsten Stellenplan eine Planstelle der Dienstklasse IX vorzusehen.

Als Amtstitel, der im § 136 Abs.2 BDG für den Leiter der Bundesbaudirektion Wien vorzusehen ist, wird "Präsident der Bundesbaudirektion Wien" vorgeschlagen.

Wien, am 7. November 1985
 Für den Bundesminister:
 Dipl.-Ing. Petrasch

Druckfertigkeit
 Druckerfertigung:



A B S C H R I F T

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

┌ Geschäftszahl 12.010/1-I/4/85 ─┐

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
1014 W i e n

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:
 Dr. Hübner
 Klappe 5956 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betreff: Beamten-Dienstrechtsgesetz;
 Berücksichtigung des Leiters der Bundes-
 baudirektion Wien § 136 Abs.2.

Mit Wirksamkeit vom 15. Juni 1983 wurden die Bundesgebäudeverwaltung I Wien und die Bundesgebäudeverwaltung II Wien zu einer Dienststelle mit der Bezeichnung "Bundesbaudirektion Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland" vereinigt. Diese Organisationsänderung wurde bislang in den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 über die Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung (Besonderer Teil, 1. Abschnitt, §§ 136 und 137) nicht berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Dienststelle wäre es nach ho. Auffassung erforderlich, die Funktion des Dienststellenleiters in die Bestimmung des § 136 Abs.2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 - sowie dies derzeit unter anderem für den Leiter des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen der Fall ist - einzubeziehen. Gleichzeitig wird ersucht, im nächsten Stellenplan für diese Funktion einen Dienstposten der Dienstklasse IX vorzusehen.

Zur Begründung wird insbesondere darauf hingewiesen, daß der Gesamtpersonalstand der Bundesbaudirektion Wien insgesamt ca. 1.650 Bedienstete, davon 46 des Höheren Dienstes, 245 des Gehobenen Dienstes und 272 des Fachdienstes umfaßt. Das für 1985 veranschlagte Jahresbauvolumen einschließlich des Umsatzes für Bauträger sieht Geldmittel in der Höhe von 7,3 Milliarden Schilling vor.

Bereits diese Ziffern lassen erkennen, daß die Einbeziehung des Leiters der Bundesbaudirektion Wien in eine mit der Dienstklasse IX verbundene, nur durch Ernennung

./.

zu erlangende Funktion im Sinne des § 136 Abs.2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 gerechtfertigt ist. Es wird daher ersucht, dem Anliegen anlässlich der nächsten Novellierung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 sowie der Erstellung des nächsten Stellenplanes Rechnung zu tragen.

Wien, am 19. Juli 1985

Bundesminister Dr. Übleis